



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Jasper Prigge

[REDACTED]
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-[REDACTED]
FAX +49(0)30 18 681-[REDACTED]

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Rundschreiben BMI vom 02. März 2017

Bezug: Ihr Antrag vom 23. März 2017

Aktenzeichen: [REDACTED]

Berlin, 24. März 2017

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Prigge,

mit Antrag vom 23. März 2017 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) das Rundschreiben von BM de Maizière vom 2. März 2017 zum Verbot u.a. von Symbolen, die in Verbindung mit der PKK stehen, zu übersenden.

Ihr Antrag wird gem. § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Eine Herausgabe des BMI-Rundschreibens vom 2. März 2017 hätte erhebliche Nachteile für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bundesminister des Innern hat mit Verfügung vom 22. November 1993 die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegt. Dieses ist seit März 1994 unanfechtbar.

Bestandteil dieses Betätigungsverbots ist das Verbot einer Verwendung jedweder Kennzeichen der PKK. Das BMI prüft in seiner Kompetenz als Verbotsbehörde des Bundes regelmäßig, ob und in welchem Umfang die PKK durch die Usurpation anderer Kennzeichen dieses Kennzeichenverbot zu unterlaufen versucht. Die Ergebnisse dieser Prüfung teilt die Verbotsbehörde des Bundes den für den Vollzug des Verbots wie auch für das Versammlungsrecht zuständigen Ländern mit.

Das Rundschreiben enthält mithin Informationen, deren allgemeines Bekanntwerden geeignet ist, einen effektiven Vollzug des PKK-Verbots zu vereiteln, da die PKK in ihrem Gesamtverhalten sich hiernach ausrichten würde und damit effektive versammlungsrechtliche Maßnahmen weiter erschwert würden.

Dies ist umso mehr zu besorgen, als die Organisation unverändert die reichweitenstärkste Struktur aller in Deutschland aktiven extremistischen Gruppierungen darstellt. Sie ist – dies beschreibt ihre sicherheitspolitische Relevanz noch deutlicher – nach der Rechtsprechung des BGH insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung, deren europäische und nationale Gliederungen Substrate ohne eigenen erheblichen Gestaltungsspielraum sind. Gegenüber einer solchen Struktur müssen die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in maximaler Weise handlungsfähig bleiben.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Berlin, 24.03.2017

Seite 3 von 3

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi.bund.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

